



INTERREG V OBERRHEIN / NEUE REGIONALPOLITIK

LEITFADEN FÜR SCHWEIZER PROJEKTPARTNER

Inhaltsverzeichnis

1	Interreg V Oberrhein: Prioritäten und Ziele der Programmperiode 2014-2020.....	2
2	Beteiligung der Nordwestschweiz an Interreg V Oberrhein	3
2.1	Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)	3
2.2	Neue Regionalpolitik	3
2.3	Nordwestschweizer Kantone AG, BL, BS, JU und SO.....	4
3	Projektleiter und Schweizer Projektverantwortliche.....	4
4	Auswahlkriterien	5
4.1	Auswahlkriterien für eine Förderung seitens des Programms Interreg V Oberrhein <i>und durch Bundes- und/oder kantonale Mittel</i>	5
4.2	Generelle Regelungen im Falle einer Bundesförderung im Rahmen der NRP und kantonaler Förderung.....	6
5	Form und Zeitpunkt der Antragstellung	7
6	Aufnahme in die Förderung.....	7
7	Auszahlung der Förderhilfen.....	8
7.1	Teilzahlungen.....	8
7.2	Schlusszahlungen	8
7.3	Wechselkurs	9
8	Weitere Informationen und Kontaktstellen.....	9
ANHANG	10
	ANHANG I Geltungsgebiet von Interreg V Oberrhein	10
	ANHANG II Fragen zum Mehrwert für die Nordwestschweiz und zur Konformität des Projekts mit den Zielen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP)	11
	ANHANG III Richtlinien für den Schweizer Finanzabschluss und die Revision von Interreg VA Oberrhein-Projekten mit Beteiligung der Schweiz	12
	ANHANG IV Rechtliche Grundlagen.....	13

1 Interreg V Oberrhein: Prioritäten und Ziele der Programmperiode 2014-2020

Das Programm Interreg V Oberrhein ist Teil des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (ETZ) der Kohäsionspolitik 2014-2020 der Europäischen Union (EU). Mit dem Programm fördert die EU grenzüberschreitende Projekte in der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinregion aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Höhe von 109.7 Mio. Euro.

Das Programm verfolgt das Ziel, grenzüberschreitende Potentiale zu nutzen und grenzbedingte Hemmnisse abzubauen, um den Oberrheinraum zu einer innovativen, wirtschaftlich starken und sozial wie ökologisch nachhaltigen Region zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden **vier thematischen Prioritätsachsen** und **12 spezifische Ziele** für die Förderung von Projekten definiert. Jedes Interreg-Projekt orientiert sich an einem dieser 12 spezifischen Ziele.

A: Intelligentes Wachstum - Entwicklung zu einer international wettbewerbsfähigen grenzüberschreitenden Wissens- und Innovationsregion

1. Erweiterung der grenzüberschreitenden Forschungskapazitäten für Forschung und Innovation - Spitzenleistungen am Oberrhein
2. Verstärkte Beteiligung von Unternehmen an grenzüberschreitenden Forschung und Innovation-Vorhaben mit Forschungs- und Hochschuleinrichtungen
3. Steigerung der durch grenzüberschreitende Konsortien aus dem Oberrheinraum entwickelten Anwendungen und Innovationen

B: Nachhaltiges Wachstum – umweltverträgliche Entwicklung des Raumes, der Wirtschaft und der Mobilität auf grenzüberschreitender Ebene

4. Verbesserung des Artenschutzes auf grenzüberschreitender Ebene am Oberrhein
5. Verbesserung der Qualität der Ökosystemdienstleistungen
6. Verringerung der Umweltbelastungen im Rahmen der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung
7. Zunahme des Anteils belastungsärmerer Verkehrsträger am Personen- und Güterverkehr

C: Integratives Wachstum – grenzüberschreitende Beschäftigung

8. Ausweitung der grenzüberschreitenden Entwicklungs- und Absatzmöglichkeiten für KMU
9. Steigerung des Arbeitsplatzangebotes durch die Entwicklung strategisch relevanter Wirtschaftssektoren
10. Zunahme der grenzüberschreitenden Beschäftigung am Oberrhein

D: Territorialer Zusammenhalt – grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Verwaltungen und Bürgern

11. Verbesserung des grenzüberschreitende Leistungsangebots von Verwaltungen und Institutionen
12. Steigerung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Oberrhein als grenzüberschreitender Region

Das Programm deckt die Grenzregionen Elsass, Baden, die Südpfalz und die Nordwestschweizer Kantone Aargau (AG), Basel-Landschaft (BL), Basel-Stadt (BS), Jura (JU) und Solothurn (SO) ab (vgl. Karte im Anhang I).

Eine Beteiligung von Partnern ausserhalb des Programmgebiets ist möglich, solange sich der Nutzen massgeblich, wenn auch nicht unbedingt ausschliesslich im Programmgebiet entfaltet.

Das Gemeinsame Sekretariat des Programms hat seinen Sitz bei der Région Grand-Est in Strasbourg. Es ist für die Bearbeitung der Projektanträge auf Förderung aus EU-Mitteln zuständig und Ansprechpartner für die deutschen und französischen Projektinteressierten bzw. -partner.

2 Beteiligung der Nordwestschweiz an Interreg V Oberrhein

Die Projektpartner aus der Schweiz können zwar Partner von Interreg-Projekten sein, sie können allerdings nicht in den Genuss von EU-Fördermitteln kommen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft (Bund) und die sich am Programm beteiligenden Kantone stellen deshalb Fördergelder für die Teilnahme von Schweizer Akteuren am Programm zur Verfügung.

2.1 Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)

Für die Nordwestschweiz fungiert die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) als regionale Interreg-Koordinationsstelle. Sie ist für die Prüfung der Anträge auf Bundesförderung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) sowie für die Koordination bei der Antragsprüfung auf kantonale Förderungen zuständig und Hauptansprechpartnerin für die Schweizer Projektinteressierten und -partner. Dementsprechend steht sie Schweizer Projektinteressierten vor und während der Antragsstellung wie auch im Projektverlauf für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

2.2 Neue Regionalpolitik

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der NRP an der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) und damit am Programm Interreg V Oberrhein. Die NRP verfolgt das Ziel Innovationskraft, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen - Berggebiete, ländliche Gebiete und Grenzregionen - zu stärken, um so einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den geförderten Gebieten zu leisten. Damit soll die NRP mittelbar dazu beitragen, eine dezentrale Besiedelung zu erhalten und die regionalen Disparitäten abzubauen. Aus dem Budget der NRP stellt der Bund für die Laufzeit 2014-2020 Gelder in Höhe von 9.2 Mio. Franken für die Förderung von Interreg-Projekten mit Nordwestschweizer Beteiligung, die zu den Zielen der NRP beitragen, zur Verfügung. Die fünf für die Region Oberrhein geltenden NRP-Ziele sind zwar nahe an den spezifischen Zielen von Interreg, jedoch nicht deckungsgleich.

NRP-Ziel 1	Stärkung der Innovationsfähigkeit mittels Wissens- und Technologietransfer (WTT) und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU.
NRP-Ziel 2	Nutzung der sich aus den natürlichen Grundlagen ergebenden Opportunitäten für die Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen Tourismus und Cleantech (Umwelt- und Energietechnologien).
NRP-Ziel 3	Verbesserung der Standortattraktivität am Oberrhein und Optimierung des regionalen Wirtschaftswachstums durch eine auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtete Verkehrsplanung.
NRP-Ziel 4	Stärkung des Fachkräfteangebotes am Oberrhein.
NRP-Ziel 5	Sicherstellung der für die regionale Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen institutionellen Zusammenarbeit am Oberrhein.

2.3 Nordwestschweizer Kantone AG, BL, BS, JU und SO

Die Nordwestschweizer Kantone AG, BL, BS, JU und SO stellen ebenfalls Gelder für die Projektförderung zur Verfügung. Zu diesem Zweck haben die Kantonsparlamente BS und BL Rahmenkredite in Höhe von je 1.75 Mio. Franken bewilligt. Der Kanton JU verfügt über eine spezifische Budgetlinie. Eine finanzielle Beteiligung aller Nordwestschweizer Kantone ist zudem über die laufenden Budgets der zuständigen Ämter möglich.

Die Nordwestschweizer Kantone beteiligen sich am Programm Interreg V Oberrhein sowohl innerhalb als auch ausserhalb der NRP. Mit anderen Worten können sie auch Projekte, die nicht zu den Zielen der NRP beitragen, fördern. Die Beurteilung zur NRP-Konformität erfolgt durch die IKRB.

3 Projektleiter und Schweizer Projektverantwortliche

Für jedes Projekt ist ein Projektträger (Lead-Partner) zu benennen, welcher die Projektleitung übernimmt. Der Projektträger fungiert als Bindeglied zwischen dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms Interreg V Oberrhein und der Projektorganisation. Der Projektträger ist für die Koordination, Implementierung und finanzielle Abwicklung der Aktivitäten der Projektpartner verantwortlich.

Die Schweizer Projektpartner können nicht als Projektträger fungieren, ein Projektpartner aus Frankreich oder Deutschland (Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz) muss diese Rolle übernehmen. Die Schweizer Projektpartner müssen jedoch unter sich einen Projektverantwortlichen bestimmen, der als Ansprechpartner gegenüber der IKRB und/oder den sich am Projekt beteiligenden Kantonen und dem Leadpartner dient. Der Schweizer Projektverantwortliche ist für die Koordination, Implementierung und finanzielle Abwicklung der Aktivitäten der Schweizer Projektpartner verantwortlich.

4 Auswahlkriterien

Die Projekte, für die eine Bundesförderung im Rahmen der NRP beantragt wird, müssen sowohl mit den Grundsätzen des Programms Interreg V Oberrhein als auch mit denjenigen der NRP (vgl. Kapitel 2, 4.1 und 4.2) übereinstimmen.

Von hoher Bedeutung ist es, dass sich die Schweizer Partner nicht nur an der Umsetzung, sondern auch schon an der Konzipierung der Projekte beteiligen. Die IKRB soll frühzeitig informiert werden (vgl. Kapitel 3).

4.1 Auswahlkriterien für eine Förderung seitens des Programms Interreg V Oberrhein und durch Bundes- und/oder kantonale Mittel

Um für die Bezuschussung aus Programmmitteln in Frage zu kommen, müssen die Projekte einige Kriterien erfüllen. Die wichtigsten Projektauswahlkriterien sind unten aufgelistet. *Sollten seitens der Förderung durch die NRP oder kantonale Mittel weitere Kriterien gültig sein oder wichtig für die Höhe der Förderung, ist das ergänzt.*

Projektziele, Projektinhalte Die Projekte müssen einen signifikanten und messbaren Beitrag zu einem der 12 spezifischen Ziele des Programms leisten (vgl. Kapitel 1).

Die Projekte müssen einen signifikanten und messbaren Beitrag zu einem oder mehreren der 5 NRP-Ziele leisten, sollten sie eine Bundesförderung beantragen wollen.

Grenzüberschreitender Mehrwert Die Projekte müssen zur Förderung der grenzüberschreitenden Integration des Oberrheinraums, zur Schaffung grenzüberschreitender Netzwerke etc. beitragen. *Der grenzüberschreitende Mehrwert hat Einfluss auf die Höhe der bereitgestellten Bundes- und oder kantonalen Mittel.*

Innovativer Charakter Die Projekte müssen über die bloße Weiterführung bereits bestehender Kooperationen hinausgehen. *Der innovative Charakter des Projekts wird auch für die Förderung auf Schweizer Seite stark miteinbezogen. Vor allem für Projekte, die eine Bundesförderung im Rahmen der NRP beantragen, ist auch die Höhe des Beitrags des Projekts zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der vom Projekt betroffenen Nordwestschweizer Kantone ausschlaggebend.*

Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen *Die Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen in den vom Projekt betroffenen Nordwestschweizer Kantone spielt eine Rolle bei der Bestimmung der Höhe der Fördergelder aus Bundesmitteln.*

Dauerhaftigkeit und Struktureffekte Die EU-Förderung versteht sich als Anschubfinanzierung. Zumindest die Nutzung der Projektergebnisse über die Förderdauer hinaus muss gesichert sein. *Auch für eine Bundes- und/oder kantonale Förderung ist die Nachhaltigkeit des Projekts ein wichtiger*

	<i>Faktor.</i>
	Das Projekt erzeugt über die Ziele hinausgehende positive Wirkungen, z.B. Kooperationsbeziehungen.
Projektpartner, Projektperimeter	Nur juristische Personen kommen für eine Förderung aus Programmmitteln in Betracht. Partner aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten (D, F und CH) müssen sich am Projekt beteiligen. Eine Beteiligung von Partnern ausserhalb des Programm-gebiets (aber in D, F, oder CH) ist möglich, solange sich der Nutzen massgeblich im Programmgebiet entfaltet. <i>Die Qualität der Partnerschaften bestimmt mit über die Höhe der Fördergelder und das Projektkonsortium sollte die Kapazität haben, das Projekt ziel-, kosten- und fristgerecht zu realisieren. Dies hat Einfluss auf die Höhe der Förderung auf Schweizer Seite.</i>
Projektdauer	Die Projektlaufzeit beträgt i.d.R. maximal 3 Jahre. Die Projekte müssen spätestens am 31.12.2020 genehmigt und bis spätestens am 30.06.2023 abgeschlossen sein.
Finanzierung	<i>Der Antrag zur Finanzierung durch Bundes- und oder kantonale Mittel erfolgt über die IKRB. Eine Ausgewogenheit der Finanzierung zwischen den Projektpartnern wird angestrebt. Es gibt zwar keine Mindest- oder Maximalbeträge auf Schweizer Seite wie das bei der beantragten EU-Förderung der Fall ist, jedoch soll in der Regel die Bundesförderung 500'000 CHF nicht überschreiten. Die Bundesförderung setzt eine kantonale Förderhilfe voraus. In der Regel beträgt die Förderung auf Schweizer Seite nicht mehr als 60% des Schweizer Projektbudgets. Weitere Details sind in den Kapiteln 4.2 und 6 aufgeführt.</i>

4.2 Generelle Regelungen im Falle einer Bundesförderung im Rahmen der NRP und kantonalen Förderung

Bei der Gewährung einer Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder einer kantonalen Förderung (im Falle der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft Mittel aus dem Rahmenkredit Interreg/NRP) kommen folgende generelle Regelungen zur Anwendung:

- Finanzhilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt, welches über die IKRB läuft.
- Vom Schweizer Projektverantwortlichen wird eine gemäss seiner Finanzkraft angemessene Eigenbeteiligung verlangt, diese muss aber mindestens 5% des gesamtschweizerischen Projektbudgets betragen. Eigenarbeit kann als Eigenleistung angerechnet werden. Die Förderung durch Bund und/oder Kantone beträgt i.d.R. nicht mehr als 60% des Schweizer Projektbudgets.
- Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen müssen bei der IKRB beantragt werden. Sollte dies nach Genehmigung des Projekts durch den Begleitausschuss sein, muss auch dieser die Projektänderung genehmigen.
- Die Finanzhilfen stellen Maximalbeträge dar, die bei allfälligen Kostenüberschreitungen nicht erhöht werden. Ihre genaue Höhe wird nach Projektabschluss auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben errechnet.

- Falls Einnahmen im Rahmen des Projekts erzielt werden, müssen diese am Projektende vom Gesamtbetrag der tatsächlich getätigten Ausgaben abgezogen werden.
- Im Falle einer Überfinanzierung des Projekts in der Schweiz können die Finanzhilfen des Bundes und/oder der Kantone nach Projektabschluss nach unten berichtigt werden.
- Werden die Finanzhilfen nicht zweckentsprechend verwendet oder werden die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, können die Subventionszusicherungen widerrufen oder die Beiträge zurückgefordert werden.
- Der Begünstigte trägt die evtl. anfallenden Bankgebühren.
- Die Projektpartner sind verpflichtet, im Falle der Überprüfung durch ein eidgenössisches oder kantonales Kontrollorgan mit diesem zusammenzuarbeiten und alle nötigen Angaben zu liefern.
- Die Projektpartner müssen bei allen Öffentlichkeitsarbeiten auf die finanzielle Unterstützung des Bundes und/oder der Kantone hinweisen.
- Falls das Projekt bereits mit anderen Bundesgeldern unterstützt wird, reduziert sich dementsprechend die Bundesbeteiligung im Rahmen der NRP. Um eine Doppelfinanzierung durch den Bund zu vermeiden, muss der Teil des Projekts, der im Rahmen der NRP unterstützt wird, vom Teil, der mit anderen Bundesgeldern gefördert wird, klar abgegrenzt werden.
- Keine Finanzhilfe des Bundes wird bei Bauprojekten gewährt.

5 Form und Zeitpunkt der Antragstellung

Zeitgleich mit der Eingabe beim Interreg-Sekretariat reicht der Schweizer Projektverantwortliche das Interreg-Kurzformular resp. den Interreg-Projektantrag bei der IKRB ein. Zusätzlich legt der Schweizer Projektverantwortliche den Mehrwert des Projekts für den/die betreffenden Kanton(e) sowie ggfs. den Projektbeitrag an ein oder mehrere NRP-Ziel(e) gem. Anhang II kurz dar. In der Folge wird das Prüfungs- und Auswahlverfahren auf Schweizer Seite seitens IKRB mit dem Prüfungs- und Auswahlverfahren auf europäischer Seite zeitlich koordiniert.

6 Aufnahme in die Förderung

Nachdem der Projektverantwortliche den Antrag eingereicht hat, prüft die IKRB

- ob der Antrag vollständig ist und ob alle Unterlagen anforderungsgemäss vorhanden sind;
- ob das Projekt den Zielen der NRP entspricht und die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt.

Auf der Grundlage der Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Ämter entscheiden die Regierungsräte der Kantone BS und BL über die Bewilligung eines Zuschusses aus NRP-Bundesmitteln. Über die Aufnahme in die kantonale Förderung entscheiden die betroffenen Kantone.

Die Finanzhilfe-Verfügungen des Bundes und/oder der Kantone können erst erlassen werden, wenn die erwarteten Kofinanzierungen der weiteren Schweizer Projektpartner - inklusive der Eigenleistungen - gesichert sind.

Die Aufnahme in die Bundes- und/oder kantonale Förderung erfolgt immer unter Vorbehalt der EU-Förderung des Projekts im Rahmen des Programms Interreg V Oberrhein.

Auf Programmebene beschliesst der Begleitausschuss über die Aufnahme der Projekte in die EU-Förderung. Dieser setzt sich zusammen aus Vertretern der regionalen Gebietskörperschaften am Oberrhein und kommt in der Regel zweimal jährlich im Juni/Juli und im Dezember zusammen.

7 Auszahlung der Förderhilfen

Die Förderhilfen auf Schweizer Seite werden in Teilzahlungen und eine Schlusszahlung aufgeteilt. Genaue Informationen zu den Tilgungsmodalitäten (Höhe der Teilzahlungen, Auszahlungsrhythmus etc.) enthält die von allen Kofinanzierern zu unterschreibende Projektvereinbarung. Bei deren Unterzeichnung verpflichtet sich der Projektverantwortliche zur Einhaltung der geltenden Bundes- und/oder kantonalen Vorschriften (s. Anhang IV). Die Auszahlung der Bundes- und kantonalen Förderungen erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel.

Der Schweizer Projektverantwortliche ist zuständig für eine optimale Koordination der Zahlungen der IKRB, der Kantone und der weiteren Schweizer Kofinanzierer. Er ist ebenfalls zuständig für die finanzielle Koordination mit den europäischen Partnern.

7.1 Teilzahlungen

Die zugesprochene Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder die zugesprochenen kantonalen Förderungen werden in Tranchen ausgezahlt. Dazu legt der Schweizer Projektverantwortliche für die Bundesförderung der IKRB und für die kantonalen Förderungen den jeweiligen Kantonen einen schriftlichen Antrag vor. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Die Teilzahlungen werden nur proportional zum Ausmass der bereits ausgeführten Zahlungen oder eingegangenen Verpflichtungen geleistet.
- Die Teilzahlungen belaufen sich auf höchstens 80 % der bewilligten Förderhilfen. Die Restsumme wird zum Zeitpunkt der Endabrechnung bzw. des Projektabschlusses gezahlt.
- Die auszahlenden Finanzhilfen dürfen den in den Verfügungen festgelegten Prozentsatz bzw. die Maximalbeträge nicht übersteigen. Sie werden in Abhängigkeit der effektiven Kosten und Einnahmen gemäss Schlussabrechnung bzw. Revisionsbericht bestimmt.
- Sind die effektiven Kosten niedriger als die den Finanzhilfe-Verfügungen zu Grunde liegenden, budgetierten Kosten oder sind die effektiven Einnahmen höher als die den Finanzhilfe-Verfügungen zu Grunde liegenden, budgetierten Einnahmen, werden die auszahlenden Förderungen dementsprechend gekürzt.

7.2 Schlusszahlungen

Die Schlusstranchen der Bundes- bzw. kantonalen Förderhilfen werden nach Vorlage folgender Unterlagen ausbezahlt:

- Angenommener tri-/binationaler Schlussbericht über die Realisierung des Projekts, den der Projektträger dem gemeinsamen Sekretariat einreicht;
- Schlussabrechnung und Prüfungs-/Revisionsbericht gemäss Anhänge III / IV.

7.3 Wechselkurs

Der Antrag auf Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder auf kantonale Förderung muss in Schweizer Franken gestellt werden. Die IKRB legt mit dem Schweizer Projektverantwortlichen eine Wechselkurs-Obergrenze Euro/Schweizer Franken fest, die während der ganzen Projektdauer gültig bleibt. Übersteigt der effektive Wechselkurs die Obergrenze, so tragen die Projektpartner (exkl. Kofinanzierungspartner) das Wechselkursrisiko.

8 Weitere Informationen und Kontaktstellen

Programm Interreg Oberrhein

Gemeinsames Sekretariat Interreg V Oberrhein

Région Grand Est

1, place Adrien Zeller

BP 91006

F-67070 Strasbourg

Fon +33 (0)3 88 15 66 94

Mail: alice.robort@grandest.eu und info.interreg@grandest.fr

Webseite: www.interreg-oberrhein.eu

Alle wichtigen Informationen und Unterlagen zum Programm Interreg V Oberrhein (z.B. operationelles Programm, Kurzformular) können auf der Internet-Seite des Programms heruntergeladen werden.

Regiosuisse

Information zur NRP sind auf der Webseite von regiosuisse zu finden, welche im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) seit 2008 die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) auf Ebene von Bund, Kantonen und Regionen mit einem umfassenden Wissensmanagement unterstützt: www.regiosuisse.ch

Regionale Interreg-Koordinationsstelle Nordwestschweiz

Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)

Andreas Doppler (Leiter Förderprogramme)

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

4010 Basel

Fon 061 915 15 15

Mail: andreas.doppler@regbas.ch

Webseite: www.regbas.ch

Für das Programm Interreg V Oberrhein relevante Dokumente des Bundes und der Kantone können auf der Internet-Seite der Regio Basiliensis unter Aktuell im [Downloadbereich](#) (>Förderprogramme) heruntergeladen werden.

ANHANG

ANHANG I Geltungsgebiet von Interreg V Oberrhein



ANHANG II Fragen zum Mehrwert für die Nordwestschweiz und zur Konformität des Projekts mit den Zielen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP)

1. Benennen Sie, wie sich der Nutzen/Mehrwert des Projekts für die Nordwestschweiz äussert und in welchem/n der fünf Nordwestschweizer Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn dieser zum Tragen kommt (2-4 Sätze).
2. Leistet das Projekt einen Beitrag zur Stärkung der Wertschöpfung, der Wettbewerbsfähigkeit, von Innovation und Unternehmertum in der Nordwestschweiz gemäss folgender Zieldefinition, präzisieren Sie bitte kurz in welchen Bereichen und auf welche Art und Weise:

Ziel 1: Stärkung der Innovationsfähigkeit mittels Wissens- und Technologietransfer und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU

- ⇒ Leistet das Projekt einen Beitrag zur Etablierung von Forschungsk Kooperationen oder Wissenstransfer in Wissenschaft und Wirtschaft?
- ⇒ Werden neue Produkte, Dienstleistungen, Prozesse oder Strukturen entwickelt?
- ⇒ Inwiefern wird die Wettbewerbsfähigkeit der KMU (Erweiterung der Absatzmöglichkeiten, Sicherung der Qualifizierung von Mitarbeitern) dank dem Projekt gesteigert?

Ziel 2: Nutzung der sich aus den natürlichen Grundlagen ergebenden Opportunitäten für die Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen Tourismus und Cleantech (Umwelt- und Energietechnologien)

- ⇒ Inwiefern werden die Erreichbarkeit und die touristische Nutzung der Stätten des Natur- und Kulturerbes verbessert bzw. optimiert?
- ⇒ Inwiefern leistet das Projekt einen Beitrag zur Zunahme der wirtschaftlichen Aktivitäten im Tourismus?
- ⇒ Nutzt das Projekt der sich durch Cleantech ergebenden Marktchancen und komplementären Kompetenzen?

Ziel 3: Verbesserung der Standortattraktivität und Optimierung des regionalen Wirtschaftswachstums durch eine auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtete Verkehrsplanung

- ⇒ Werden die Innovations- und Konkurrenzfähigkeit von Unternehmen im Bereich neuer Mobilitätsformen und Logistik verbessert?
- ⇒ Wird das Verkehrssystem / Mobilitätsmanagement in der Region dank des Projekts effizienter und effektiver?
- ⇒ Berücksichtigt das Projekt die Bedürfnisse der lokalen Wirtschaft im Bereich Verkehr/Mobilität?

Ziel 4: Stärkung des Fachkräfteangebots am Oberrhein

- ⇒ Entwickelt das Projekt das grenzüberschreitende Angebot an Aus- und Weiterbildung?
- ⇒ Verbessert das Projekt die Qualifizierung bzw. Sicherung der Fachkräfte?
- ⇒ Wird die grenzüberschreitende Mobilität von Fachkräften dank dem Projekt gefördert / erleichtert?

Ziel 5: Sicherstellung der für die regionale Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen institutionellen Zusammenarbeit am Oberrhein

- ⇒ Inwiefern verbessert das Projekt die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Region?
- ⇒ Verbessert das Projekt die Governance zwischen grenzüberschreitenden Akteuren (Effizienz, Effektivität, Optimierung der Kooperation...)?

ANHANG III Richtlinien für den Schweizer Finanzabschluss und die Revision von Interreg VA Oberrhein-Projekten mit Beteiligung der Schweiz

Um ein Interreg V-Projekt mit eigenem Schweizer Projektbudget (s.g. nicht-integriertes Projekt) abzuschliessen, muss der Schweizer Projektverantwortliche der IKRB die Schlussabrechnung des Projekts sowie einen Prüfungsbericht eines Treuhandbüros oder einer unabhängigen Organisation, der die Konformität der Schlussabrechnung bestätigt, vorlegen. Folgende Punkte sind dabei besonders zu beachten:

1. Die Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen übernimmt die Gliederung des vorgesehenen Budgets (Kostenplan) und des Finanzierungsplans vom offiziellen Antrag und ist somit mit diesem vergleichbar. Eine Vorlage der Schlussabrechnung befindet sich in Anhang V. Die Abrechnung entspricht den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätzen.
2. Die Abrechnung enthält nur getätigte Ausgaben und erhaltene Einnahmen, die das Projekt betreffen und die während der Projektdauer (=Förderzeitraum) getätigt wurden.
3. Die Ausgaben sind anhand der entsprechenden Rechnungen identifizierbar und prüfbar. Der Zugang zu den Originalbelegen muss gewährleistet sein.
4. Die Eigenbeteiligung (finanzielle, personelle oder Sachleistungen) des Schweizer Projektverantwortlichen entspricht dem im Budget vorgesehenen Betrag. Diese Leistungen werden in der Schlussabrechnung detailliert dargestellt.
5. Der vom Schweizer Projektverantwortlichen geforderte Bundes-/Kantonsbetrag überschreitet nicht den bei der Projektgenehmigung bewilligten bzw. in der Projektvereinbarung festgelegten Betrag.
6. Im Revisionsbericht müssen alle Anmerkungen der Revisionsstelle angegeben sein. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Prüfung unter Achtung der vorliegenden Richtlinien erfolgt ist.
7. Die mit der Revision verbundenen Kosten sind förderfähig und können in der Schlussabrechnung integriert werden, solange sie den absoluten Förderbetrag nicht überschreiten.
8. Bei Institutionen mit eigener Finanz- und Controllingabteilung kann diese die Revision durchführen.
9. Bei Projekten mit einer Fördersumme von unter 20'000 Franken kann die IKRB die Revision durchführen.

ANHANG IV Rechtliche Grundlagen

Für die Beteiligung der Nordwestschweiz am Programm Interreg V Oberrhein bzw. für die Projektförderung sind folgende Grundlagen von Bedeutung:

von Seiten des Bundes¹ und der Kantone:

- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006;
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über die Festlegung des Mehrjahresprogramms 2008–2015 des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP);
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung
- Verordnung über Regionalpolitik vom 28. November 2007;
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990;
- Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn sowie der Regio Basiliensis über die Förderung des Operationellen Programms Interreg V Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) vom 14. Oktober 2015.

¹ Vgl. Systematische Sammlung des Bundesrechts:
<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>